

## **Zum Ausdruck der Bewertung in deutschen und litauischen gerichtlichen Entscheidungen**

**Virginija Masiulionytė**

Lehrstuhl für deutsche Philologie

Universität Vilnius

Universiteto g. 5

LT-01513 Vilnius, Litauen

E-Mail: virginija.masiulionyte@ff.vu.lt

### **Abstract**

In diesem kontrastiv ausgerichteten Beitrag werden bewertende Ausdrücke in deutschen und litauischen Gerichtsurteilen in Zivilsachen behandelt. Als Belegkorpus dienen jeweils 10 deutsche und litauische Urteile, die von unterschiedlichen Gerichten erlassen worden sind und unterschiedliche Gegenstände haben. Unter Bewertung wird dabei das Ergebnis des Bewertungsprozesses verstanden, d. h. lexikalische und grammatische Mittel, durch die die Einstellung des Gerichts – des bewertenden Subjekts in dieser Textsorte – zu bestimmten Bewertungsobjekten zum Ausdruck kommt. Das Hauptaugenmerk gilt dabei den Bewertungsaspekten, d. h. den Merkmalen, die den Bewertungsobjekten von dem bewertenden Subjekt zugesprochen werden, sowie ihrem sprachlichen Ausdruck. Fakultative Elemente der Bewertung, etwa ihre Motivierung und Mittel zu ihrer Verstärkung bzw. Abschwächung, werden auch untersucht. Ferner behandelt der Beitrag auch sprachliche Mittel zur Indizierung dessen, dass ein bestimmter Sachverhalt in dieser konkreten Rechtssache irrelevant ist und aus diesem Grund nicht bewertet werden muss.

**Schlüsselwörter:** Fachsprache, Rechtssprache Deutsch, Rechtssprache Litauisch, kontrastive Linguistik, Bewertung

### **1 Einleitung**

Generell genommen bringt die Bewertung (engl. *evaluation*) die Einstellung der Verfasserin/des Verfassers zu einer bestimmten Entität oder Proposition zum Ausdruck (vgl. Hunston, Thompson 1999, 5). Der Begriff selbst wird aber in seiner Bandbreite unterschiedlich aufgefasst (für eine kurze Übersicht s. Usonienė 2004, 25–28; Hunston 2011, 19–24; wichtigste Charakteristika vgl. Usonienė 2002, 143–148) und

die Bewertung wird daher unter unterschiedlichen Aspekten und in unterschiedlichen Zusammenhängen untersucht (für die deutsche und die litauische Sprachen vgl. etwa Girnth 1993; Ryvitytė 2001, 2005, 2008; Harras 2006; Damošius 2007; Šinkūniė 2008; Kohrs 2010; Smetona, Usonienė 2012). Die Bewertung in juristischen Texten ist es aber meines Wissens bis jetzt noch nicht untersucht worden, sodass dieser Beitrag zur kontrastiven Untersuchung der deutschen und litauischen Sprachen beitragen und auch für die Übersetzer(innen) von einigem Interesse sein könnte: Der Vergleich bewertender Ausdrücke in beiden Sprachen dürfte nämlich auch bestimmte Aufschlüsse im Hinblick auf die Übersetzungsmöglichkeiten entsprechender Stellen geben, auch wenn diese Untersuchung sich dies nicht unmittelbar zum Ziel setzt.

Was die Untersuchung dieses Phänomens in juristischen Texten angeht, so ist zunächst anzumerken, dass es sich dabei inhaltlich um die rechtliche Würdigung – Beurteilung im juristischen Sinne – handelt und sprachlich um bewertende Ausdrücke, die dieser rechtlichen Würdigung die sprachliche Form verleihen. Im Fokus der vorliegenden Untersuchung stehen vor allem sprachliche Mittel, mit deren Hilfe das Gericht, bei dem die Sache anhängig ist, deutlich macht, dass die einen Argumente (Anträge, Ausführungen u. ä.) der Beteiligten eines Rechtsstreits von ihm als überzeugend (begründet, richtig u. ä.) betrachtet werden und die anderen nicht. Interessant sind in diesem Zusammenhang auch sprachliche Ausdrücke, die das Gericht bei der Begründung seiner Feststellungen verwendet; in dieser Textsorte sind sie mit einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit zu erwarten.

## **2 Zum Begriff der Bewertung**

Wie bereits erwähnt, kann der Begriff Bewertung viele unterschiedliche Aspekte umfassen: Vor allem wird darunter eine ethische Bewertung auf der Skala GUT – SCHLECHT verstanden (vgl. Arutyunova 1999, 199; Hunston, Thompson 1999, 25; Plungian 2011, 190). Unter die Kategorie der Bewertung fallen aber auch die Ausdrücke zur Signalisierung von Sicherheit (engl. *certainty*), Wahrscheinlichkeit (engl. *expectedness*) und Wichtigkeit (engl. *importance*) (vgl. Hunston, Thompson 1999, 22–24).

Die Bewertung in diesem weiten Sinne umfasst vor allem lexikalische Mittel, wie etwa Ausdrücke mit bewertenden Konnotationen (vgl. Girnth 1993, 72–73) und Einstellungsmarkern (engl. *attitude markers*, vgl. Hunston 2011, 24). Grammatische Mittel, wie etwa zum Ausdruck deontischer Modalität (Normen, Erwartungen u. ä. in Bezug auf die Welt) und epistemischer Modalität (Einschätzung der Wahrscheinlichkeit,

ob die Proposition wahr ist) werden insoweit in die Untersuchung eingeschlossen, als sich entsprechende Äußerungen auf ein bestimmtes Wertesystem bzw. auf das – entscheidungsrelevante – Vorliegen bestimmter Tatsachen beziehen. Die Evidentialität (Herstellung des Bezugs auf die Informationsquelle), obwohl dadurch auch die Sprechereinstellung (engl. *attitude*) zum Ausdruck kommen kann (vgl. etwa Mushin 2001, 23–33), kommt aus Gründen der Spezifik der untersuchten Textsorte nicht in Frage: Verweise auf die Informationsquelle dienen in gerichtlichen Entscheidungen lediglich der Identifizierung dieser Informationsquelle und enthalten keinerlei Bewertung seitens des Gerichts in Bezug darauf, ob die Informationen wahr/falsch, glaubhaft/ungläubhaft u. ä. ist, weil es sich dabei in der Regel um die zwischen den Parteien streitigen Tatbestandselemente handelt und das Gericht dies auch deutlich machen will (vgl. Altehenger 1983, 202–203).

Das konkrete Untersuchungsobjekt ist somit bewertende Ausdrücke und Äußerungen, d. h. das Ergebnis des Bewertungsprozesses, und zwar sprachliche Mittel im Sinne sowohl „bewertender Sprecherhandlungen“ (die das semantische Zentrum des Satzes ausmachen) als auch „bewertender Sprechereinstellungen“ (etwa Satzadverbiale, Modalverben, Konjunktiv, Wortkonnotationen u. ä.) (Polenz 2008, 218–219).

Was die Struktur der Bewertung angeht, so erfolgt sie in der Regel in einem Rahmen, der ein die Bewertung vornehmendes Subjekt (engl. *source*) und ein zu bewertendes Objekt (engl. *object, target*) umfasst sowie eine Bewertungsskala voraussetzt (Wolf 2002, 9; Hunston 2011, 17).

Das bewertende Subjekt kann explizit oder implizit sein und stellt eine Person bzw. die Gesellschaft dar, aus deren Perspektive die Bewertung abgegeben wird. Das zu bewertende Objekt kann eine Person, ein Gegenstand oder ein Sachverhalt sein, auf die sich die Bewertung bezieht (Wolf 2002, 12), und wird in der Regel explizit genannt (Wolf 2002, 47). Die semantische Verbindung zwischen den wertenden Ausdrücken wird auf Basis des Bewertungsaspekts durch ein Bewertungsprädikat hergestellt. Der Bewertungsaspekt ist das Merkmal des Objekts, das bewertet wird (Wolf 2002, 13; Girnth 1993, 63; für eine Klassifikation der Bewertungsaspekte s. Arutyunova 1999, 198–200). Das Bewertungsprädikat kann sowohl durch einzelne Lexeme als auch durch die Semantik des ganzen Ausdrucks zum Ausdruck kommen (Wolf 2002, 12).

Die Bewertungsskala spiegelt einerseits die subjektive Seite der Bewertung wider, d. h. das Verhältnis des Subjekts zum Objekt, andererseits die objektive Seite, d. h. die Eigenschaften des zu bewertenden Objekts (Wolf 2002, 48). In der Struktur der Bewertungsskala gibt es eine Zone der Norm, die stereotype Vorstellungen des entsprechenden

Objekts darstellt (Wolf 2002, 54). Die Norm bildet eine Bewertungsbasis, d. h. eine Bezugsgrundlage für Bewertungen, an der ein bestimmtes Objekt bewertet wird (Girnth 1993, 61–62). Jeder Bewertungsakt ist somit Ausdruck eines gemeinschaftlichen Wertesystems und dient dem Aufbau dieses Wertesystems (vgl. Hunston, Thompson 1999, 6). In Bezug auf juristische Texte sind es Rechtsgüter, deren Bestand u. a. durch die Rechtsprechung gewährleistet wird.

Ein wertender Ausdruck kann auch fakultative Elemente umfassen, etwa Motivierungen<sup>1</sup> zur Begründung der Bewertung, Klassifikatoren, verschiedene Mittel zur Verstärkung bzw. Abschwächung der Bewertung u. ä. Wenn es sich um eine vergleichende Bewertung handelt, umfasst der Bewertungsrahmen auch zusätzliche Elemente, etwa das Vergleichsmaß, das Tertium Comparationis, Motivierungen des Vergleichs usw. (Wolf 2002, 13).

In formaler Hinsicht kommt die Bewertung in unterschiedlichsten Konstruktionen explizit bzw. implizit zum Ausdruck, von den Affixen (z. B. *Fantasterei*) bis zu ganzen Sätzen. Bestimmte Ausdrücke, die als solche keine bewertenden Seme enthalten, können in bestimmten Kontexten oder Situationen bewertende Konnotationen erhalten (Wolf 2002, 7), vgl. die Verwendung des Wortes *Prinzessin* in den Sätzen *Erste Enkelin des Königspaares ist Prinzessin Estelle ...*<sup>2</sup> und *Dieses Model ist eine echte Prinzessin*<sup>3</sup>. Es gibt aber auch bestimmte sprachliche Mittel, mit denen signalisiert wird, dass das Objekt außerhalb der Interessen des Subjekts liegt und daher nicht bewertet wird (Wolf 2002, 18), z. B. *Die Vergangenheit ist mir egal*<sup>4</sup>.

### 3 Forschungsgegenstand, Zielsetzung und Methoden

Das Ziel des vorliegenden Beitrags ist es, zu untersuchen, auf welche Art und Weise, unter welchen Aspekten und welche Objekte in den gerichtlichen Entscheidungen in deutscher und litauischer Sprache bewertet werden.

---

<sup>1</sup> Hier wird der Begriff Motivierung bevorzugt, um die Verwechslung mit dem juristisch relevanten Begriff Begründung zu vermeiden.

<sup>2</sup> Beleg aus: <http://www.abendblatt.de/vermishtes/article125065412/Royal-Baby-Prinzessin-Madeleine-ist-Mama.html>, Stand: 10.05.2014.

<sup>3</sup> Beleg aus: <http://www.stylebook.de/stars/Kendra-Spears-aka-Salwa-Aga-Khan-Echte-Prinzessin-ist-ein-Model-203887.html>, Stand: 10.05.2014.

<sup>4</sup> Beleg aus: <http://www.fupa.net/berichte/die-vergangenheit-ist-mir-egal-129246.html>, Stand: 10.05.2014.

Den Untersuchungsgegenstand bilden jeweils 10 willkürlich gewählte Gerichtsurteile in Zivilsachen in deutscher und litauischer Sprache. Sie wurden im Zeitraum 01.05.2013 – 01.07.2013 den folgenden Internetseiten entnommen: <http://www.gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de/jportal/portal/page/sammlung.psml/bs/10/>, <http://www.justiz.nrw.de/ses/nrweSearch.php> und <http://liteko.teismai.lt/viesasprendimupaieska/detalipaieska.aspx?detali=2>. Die einzigen Auswahlkriterien waren das zeitliche, das der Entscheidungsart (*Urteil* im Deutschen und *sprendimas* ‘Urteil’ im Litauischen) und das des Rechtsgebiets (Zivilrecht).

Die ausgewählten Urteile entstammen unterschiedlichen Gerichten, haben unterschiedliche Gegenstände und wurden in unterschiedlichen Instanzen erlassen.

Insgesamt umfasst das deutsche Belegkorpus 282.293 Zeichen ohne Leerzeichen bzw. 44.522 Wörter, das litauische 251.401 Zeichen ohne Leerzeichen bzw. 38.347 Wörter (das längste deutsche Urteil umfasst 80.930 Zeichen bzw. 12.613 Wörter, das kürzeste 5912 Zeichen bzw. 977 Wörter, das längste litauische 92.048 Zeichen bzw. 14.363 Wörter, das kürzeste 6485 Zeichen bzw. 970 Wörter). Unmittelbar analysiert wird aber ein konkreter Bestandteil des Urteils, und zwar die Entscheidungsgründe: Nur dieser Bestandteil enthält nämlich die Einstellung des Gerichts – des bewertenden Subjekts in dieser Textsorte – zu bestimmten Bewertungsobjekten, oder, anders gesagt, „die rechtliche Würdigung auf der Grundlage des festgestellten Sachverhaltes“ (Altehenger 1983, 208). Die anderen Bestandteile des Urteils – Rubrum, Tenor, Tatbestand – enthalten andere Informationen und erfüllen andere Funktionen (ausführlich darüber s. Altehenger 1983). Das nur aus diesen Bestandteilen gebildete deutsche Subkorpus umfasst 184.156 Zeichen ohne Leerzeichen bzw. 29.274 Wörter, das entsprechende litauische 123.135 Zeichen ohne Leerzeichen bzw. 18.693 Wörter.

Es sei noch darauf hingewiesen, dass das Hauptaugenmerk in der vorliegenden Untersuchung eher der Bandbreite der bewertenden Ausdrücke und nicht ihrer Verwendungshäufigkeit gilt, sodass nachfolgend von dem zahlenmäßigen Gebrauch nicht bzw. nur dann gesprochen wird, wenn dies bestimmte signifikante Tendenzen zu erschließen hilft.

#### **4 Analyse und ihre Ergebnisse**

Beispielhaft für die durchgeführte Analyse kann einleitend der folgende Satz aus einem der untersuchten Urteile näher erläutert werden:

- (1) **Die Rüge des Beklagten**, das Landgericht habe zu der Frage, ob die Klägerin über die versprochene Kostenneutralität informiert gewesen sei, keinerlei Beweis erhoben, **greift bereits deshalb nicht durch, weil** weder aufgezeigt wird noch sonst ersichtlich ist, welche Beweisangebote in der Eingangsinstanz übergangen worden sein sollen.  
(DE\_04)

Das Bewertungsobjekt (*die Rüge des Beklagten*) ist hier das Vorbringen einer Partei des Rechtsstreits, das Bewertungsprädikat ist *greift nicht durch*, d. h. das Vorbringen wird als nicht richtig bewertet, bei den Adverbien *bereits deshalb* handelt es sich um Intensifikatoren, und die weiter folgende Motivierung der Bewertung wird hier mit der Konjunktion *weil* signalisiert.

Die auf solche Art und Weise ermittelten bewertenden Ausdrücke können generell in drei Gruppen unterteilt werden:

- a) Ausdrücke zur Indizierung des Vorhandenseins bestimmter in der Rechtssache relevanter Merkmale bei dem zu bewertenden Objekt,
- b) Ausdrücke zur Indizierung dessen, dass entsprechende Merkmale bei dem zu bewertenden Objekt fehlen, und
- c) Ausdrücke zur Indizierung dessen, dass ein bestimmter Sachverhalt in dieser konkreten Rechtssache irrelevant ist und aus diesem Grund nicht bewertet werden muss.

Zu diesen Ausdrücken gehören zweifellos auch Benennungen von verschiedenen Entitäten, Handlungen und Vorgängen, die schon in sich selbst bereits eine Beurteilung im juristischen Sinne enthalten. *Wuchergeschäft, Ausbeutung der Zwangslage, Sittenwidrigkeit, arglistige Täuschung, Betrug, Schlechtleistung, Schädiger, prievolès neįvykdymas* ‘Nichterfüllung der Pflicht’ – das sind nur einige in den untersuchten Gerichtsurteilen gefundene Beispiele. In der vorliegenden Untersuchung gilt aber das Hauptaugenmerk eher den Ausdrücken, die zwar keine juristischen Termini bzw. Begriffe im strengen Sinne sind, aber die Einstellung des Gerichts zu bestimmten, in unmittelbarem Zusammenhang mit der verhandelten Rechtssache stehenden Sach- und Rechtsfragen aufdecken.

Die folgende Tabelle gibt eine vergleichende Übersicht über die Bewertungsobjekte, die sich in den analysierten Gerichtsurteilen feststellen ließen, sowie ihre Bewertungsaspekte, die anhand der ermittelten sprachlichen Ausdrücke formuliert wurden:

<b>Bewertungsobjekt</b>	<b>Bewertungsaspekt</b>	
	<b>DE</b>	<b>LT</b>
Rechtsmittel/Anträge der Partei	Erfolg	
	Begründetheit	
	Zulässigkeit	
Vorbringen der Partei	Erfolg	
	Richtigkeit	
	Begründetheit	
Feststellungen des vorinstanzlichen Gerichts	Begründetheit	
	Richtigkeit	
		Angemessenheit
Ausführungen des Sachverständigen	Begründetheit	
	Überzeugungskraft	
	Eignung	
Aussage des Zeugen	Überzeugungskraft	
		Richtigkeit
ein bestimmter Sachverhalt	Begründetheit	
	Angemessenheit	
	Wahrheitswert	
	Rechtmäßigkeit	
	Umfang	
	Eignung	
	Zumutbarkeit	
		Wahrscheinlichkeit

Tabelle 1: Objekte und Aspekte der Bewertung

Unter dem „Sachverhalt“ werden hier verschiedene Umstände zusammengefasst, die in einer Rechtssache relevant und daher vom Gericht angesprochen und unter bestimmten Aspekten bewertet werden: Das können z. B. Fotos, Registerdaten, Kosten, Verzugszinsen, Vereinbarungen, Vertragsbestimmungen, Verbote, ein bestimmtes Verhalten der Parteien (z. B. Verstöße, Verpflichtungen, Kürzung einer Rechnung, Auszahlungen) u. ä. sein.

Es mag sein, dass die Unterschiede bei den Bewertungsobjekten und -aspekten zwischen den Vergleichssprachen auf eine eher niedrige Zahl der untersuchten Urteile zurückzuführen ist: Bei deutlich höheren Zahlen hätte das Ergebnis möglicherweise anders ausfallen können. Die Würdigung der Ausführungen eines Sachverständigen konnte etwa nur in deutschen Urteilen festgestellt werden, obwohl es wirklich nicht angenommen werden kann, dass litauische Gerichte keine Sachverständigen hinzuziehen: Dieser Unterschied beruht also nur auf der bereits angesprochenen willkürlichen Auswahl der Texte. Aber da die Ermittlung der bewertenden Ausdrücke manuell durchge-

führt werden musste – Software zur Korpusanalyse hat sich nämlich als nicht hilfreich erwiesen<sup>5</sup> – war aus Gründen der Übersichtlichkeit eher eine kleinere Zahl der Texte geboten.

Im Folgenden werden die einzelnen Bewertungsaspekte sowie sonstige Besonderheiten detaillierter beschrieben.

#### 4.1 Konstruktionen mit den Verben der kognitiven Einstellung

Eine Besonderheit der untersuchten litauischen Gerichtsurteile – zumindest im Vergleich zu den untersuchten deutschen – scheint eine Vielfalt der Konstruktionen mit den Verben der kognitiven Einstellung bzw. ihren Deverbativa zu sein, wobei das bewertende Subjekt darin überwiegend explizit kodiert wird. Die implizite Kodierung ist auch zu finden, vgl. etwa weiter (14), aber zahlenmäßig sind solche Konstruktionen in der Minderheit – lediglich 5 Verwendungsfälle gegenüber 35. Diese Konstruktionen sind etwa *teismas sprendžia, kad/jog* ‘das Gericht meint, dass’ (s. (2)) oder *teismas laiko, kad* ‘das Gericht befindet, dass’ (s. (3)), z. B.:

- (2) *Atsižvelgiant į visų šių įrodymų visetą <...>, teismas sprendžia,*  
 Gericht.NOM.SG meinen.3PRS

*kad pateikti įrodymai leidžia padaryti išvadą, kad <...>. (LT\_07)*  
 COMP

‘Unter Berücksichtigung der Gesamtheit dieser Beweismittel ... meint das Gericht, dass die vorgelegten Beweise darauf schließen lassen, dass ...’

- (3) *Dėl to teismas iš surinktų įrodymų*  
 Gericht.NOM.SG aus sammeln.PP.PRT.GEN.PL.M Beweis.GEN.PL

*laiko, kad yra pagrindas tenkinti pareiškimą <...>. (LT\_03)*  
 befinden.3PRS COMP

‘Aus diesem Grund befindet das Gericht in Anbetracht der erhobenen Beweise, dass dem Antrag stattzugeben ist ...’

<sup>5</sup> Die Freeware AntConc eignet sich sehr gut für die Suche nach einzelnen Wörtern bzw. nach Kombinationen von Wörtern; die erstellte Wort- bzw. Wortgruppenliste wird aber zunächst ohne Kontext angezeigt und erst durch das Anklicken von *File View* wird es möglich, die Wörter bzw. Wortkombinationen in ihrem originalen Kontext zu betrachten, was aber ziemlich umständlich ist. Es ging dann viel schneller und einfacher, die bewertenden Ausdrücke beim Lesen des ganzen Urteilstextes zu ermitteln und erst danach mit Hilfe von AntConc – oder auch ganz einfach über das Suchfeld in dem Ordner mit Urteilstexten in Word-Format – zu überprüfen, ob sie auch in anderen untersuchten Urteilen vorkommen.



Weitere Ausdrücke wären *teismas vertina, kad* ‘das Gericht würdigt, dass’, *teismas (ne) sutinka su* ‘das Gericht ist (nicht) einverstanden mit’, *teismas daro išvadą, kad* ‘das Gericht kommt zum Schluss, dass’, *teismas pritaria* ‘das Gericht folgt’, *teismo vertinimu* ‘nach der Würdigung des Gerichts’, *teisėjų kolegijos/teismo nuomone* ‘nach der Ansicht der Kammer/des Gerichts’.

Im analysierten deutschen Belegkorpus hingegen sind die Konstruktionen mit den Verben der kognitiven Einstellung viel seltener (nur 7 Verwendungsfälle), z. B.:

(4) *Anlässlich des Ortstermins und nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme konnte sich das Gericht davon überzeugen, dass ...* (DE\_09)

Die explizite Kodierung des bewertenden Subjekts wurde vor allem in den Konstruktionen mit dem Verb *überzeugen* (s. (4)) bzw. seinem Deverbativ *Überzeugung* (*zur Überzeugung des Gerichts*) gefunden, in den anderen entsprechenden Konstruktionen mit dem Verb *folgen* wurde es implizit kodiert, z. B.:

(5) *Soweit der Kläger einwendet, die Preisbeispiele ... könnten nicht als Grundlage für die konkrete Preisbildung herangezogen werden, ..., kann dem nicht gefolgt werden.* (DE\_01)

In den untersuchten deutschen Urteilen wurde auch ein Verwendungsbeispiel von der Konstruktion *die Ansicht teilen* – auch übrigens mit der expliziten Kodierung des bewertenden Subjekts – gefunden.

## 4.2 Zu einzelnen Bewertungsaspekten

Im Folgenden werden die sprachlichen Ausdrücke beschrieben, die bei der Bewertung einzelner Aspekte in den deutschen und litauischen Gerichtsurteilen verwendet werden.

### 4.2.1 Ausdrücke zur Bewertung des Erfolgs bzw. der Erfolglosigkeit

Die Bewertung des ganzen Rechtsmittels bzw. der einzelnen Anträge auf den Erfolg hin erfolgt in allen untersuchten Urteilen assertierend, z. B.:

(6) *Die Berufung ist zulässig; in der Sache hat sie jedoch keinen Erfolg.* (DE\_02)

(7) *Ieškinys*                **tenkintinas.** (LT\_01)  
Klage.NOM.SG   stattgeben.PN.NOM.SG.M  
‘Der Klage ist stattzugeben’

(8) *Ieškinys*                **atmetamas.** (LT\_02)  
Klage.NOM.SG   abweisen.PP.PRS.NOM.SG.M  
‘Die Klage wird abgewiesen’

Bei den litauischen Verwendungsbeispielen handelt es sich um Kopulakonstruktionen, das Kopulaverb kann aber ausgelassen werden. In (7) steht in der Position des Prädikativs das Partizip der Notwendigkeit, in (8) das Partizip Passiv der Gegenwart.

Sprachlich ausgedrückt wird diese Bewertung in den deutschen untersuchten Urteilen vor allem durch die Konstruktionen mit *Erfolg* bzw. *erfolglos*: (*keinen/zum Teil*) *Erfolg haben*, *ohne Erfolg/erfolglos bleiben*, *nicht zum Erfolg verhelfen*; außerdem wird das Verb (*nicht*) *scheitern* dafür eingesetzt. In den litauischen sind es das von den Verben *tenkinti* ‘stattgeben’ und *atmesti* ‘abweisen’ abgeleitete Partizip der Notwendigkeit (*tenkintinas*, *atmestinas*) und Partizip Passiv der Gegenwart – das letztere wird aber (zumindest in den untersuchten Urteilen) nur von dem Verb *atmesti* abgeleitet (vgl. (8)).

Die Bewertung unter diesem Aspekt wird in allen untersuchten Urteilen motiviert, die Motivierung erfolgt dann auch in der Regel weiter im Text.

#### 4.2.2 Ausdrücke zur Bewertung der Zulässigkeit

Die Zulässigkeit wird nur in den deutschen untersuchten Urteilen explizit bewertet, wobei das Adjektiv *zulässig* prädikativ (s. (9)) und attributiv gebraucht wird, z. B.:

(9) *Die Klage ist zulässig, insbesondere fristgerecht nach § 558 b Abs. 2 Satz 3 BGB erhoben.* (DE\_09)

Diese Bewertung wird in der Regel nicht – vgl. „Die Berufung ist zulässig ...“ in (6) –, kann aber motiviert werden: In (9) wird etwa durch „insbesondere“ die weiter folgende Motivierung signalisiert.

### 4.2.3 Ausdrücke zur Bewertung der Begründetheit

Die Begründetheit wird in den deutschen Gerichtsurteilen am häufigsten mit dem Adjektiv (*un*)*begründet* im prädikativen Gebrauch bewertet, z. B.:

(10) *Die Berufung ist zulässig, aber unbegründet.* (DE\_06)

Im Deutschen kann dabei die Bewertung auf die Begründetheit hin zugleich auch bedeuten, dass das Rechtsmittel bzw. die einzelnen Anträge erfolgreich bzw. nicht erfolgreich sind. Dass zwischen der Bewertung des Erfolgs und der Begründetheit nicht immer eine klare Grenze gezogen werden kann, zeugen auch andere Konstruktionen, wie etwa Satzadverbiale (*nicht*) *mit Erfolg* in Kombination mit dem Verb des Sagens und Meinens *sich berufen*, z. B.:

(11) *Der Beklagte kann sich nicht mit Erfolg darauf berufen, dass er ...* (DE\_07)

Auch werden im Deutschen für die Bewertung der Begründetheit das Verb *entgegenhalten*, das Verb *beanstanden* – nur negiert und nur in der Konstruktion *sein* + *zu*-Infinitiv –, Adjektive *berechtigt*, (*un*)*schlüssig*, (*nicht*) *gerechtfertigt* verwendet.

In den litauischen Gerichtsurteilen werden zu diesem Zweck verschiedene Konstruktionen mit dem Substantiv *pagrindas* ‘Grundlage, Grund’ gebraucht: *yra pagrindas/nėra pagrindo* ‘es besteht der Grund/kein Grund’, *duoti pagrindą* ‘den Grund geben’, *neturėti pagrindo* ‘keinen Grund haben’, *be pagrindo* ‘ohne Grund’ (als Satzadverbial), manchmal mit dem indefiniten Pronomen *joks* ‘keinerlei’ als Intensifikator: *nėra jokio pagrindo* ‘es besteht keinerlei Grund’. Von den anderen Ausdrücken können noch genannt werden das attributiv verwendete Adjektiv (*ne*)*pagrįstas* ‘(un)begründet’ und davon abgeleitete Adverb (*ne*)*pagrįstai* als Satzadverbial, das – in allen 10 untersuchten Urteilen nur negiertes – Verb *įrodyti* ‘beweisen’ bzw. verschiedene Konstruktionen mit seinem Derivat *įrodymas* ‘Beweis’ (*byloje nėra jokių įrodymų, kad* ‘in der Sache gibt es keine Beweise, dass’, *nepateikti (jokių) įrodymų, kad* ‘keine Beweise dafür liefern, dass’, *byloje nesant įrodymų* ‘aus Gründen der fehlenden Beweise’), auch das Verb (*ne*)*patvirtinti* ‘(nicht) bestätigen’.

### 4.2.4 Ausdrücke zur Bewertung der Richtigkeit

Vorträge der Parteien und Feststellungen des vorinstanzlichen Gerichts werden auch in Bezug auf ihre Richtigkeit bewertet, wobei hier unter Richtigkeit die Entsprechung der tatsächlichen Sach- bzw. Rechtslage verstanden wird. Interessanterweise ist in den

untersuchten Urteilen in beiden Sprachen diesbezügliche Bewertung vor allem negativ, d. h. mit entsprechenden sprachlichen Ausdrücken wird vor allem indiziert, dass die Partei bzw. das vorinstanzliche Gericht nicht Recht hat. Im Deutschen wird hierfür das attributiv, adverbial und prädikativ gebrauchte Adjektiv (*un*)*zutreffend* verwendet (s. (12) für den adverbialen Gebrauch); auch können Satzadverbiale zu *Recht* sowie *entgegen/im Gegensatz der Ansicht/der Auffassung* [+ *Genitivus subiectivus*] (s. (13)), Konstruktion mit *anders als*, die Verben (*nicht*) *entgegenstehen*, (*nicht/nur teilweise*) *durchgreifen* genannt werden, z. B.:

(12) **Zutreffend** geht auch die Beklagte davon aus, dass ... (DE\_10)

(13) **Entgegen der Ansicht des Beklagten** waren die durch den Zedenten erbrachten zahnärztlichen Leistungen medizinisch notwendig .... Dies hat der Sachverständige in seinem Gutachten ... zur Überzeugung des Gerichts festgestellt. (DE\_01)

In den litauischen untersuchten Urteilen wurde nur ein sprachlicher Ausdruck zur Bewertung der Unbegründetheit gefunden, und zwar das Adverb *kritiškai* ‘kritisch’ in Verbindung mit dem Verb *vertinti* ‘werten’, z. B.:

(14) **Kritiškai**            **vertintina**                            **ieškovo**                            **pozicija,**  
kritisch.ADV    werten.PN.NOM.SG.F    Kläger.GEN.SG    Position. NOM.SG

*kad atsakovas atliktiems remonto darbams turi suteikti ketverių metų garantiją.* (LT\_09)  
COMP

‘Kritisch zu werten ist die Position des Klägers, der Beklagte solle für die ausgeführten Reparaturarbeiten eine vierjährige Garantie gewähren’

Im oben genannten Beispiel handelt es sich um das von dem Verb *vertinti* ‘werten’ abgeleitete Partizip der Notwendigkeit, aber in den untersuchten Urteilen sind auch Konstruktionen mit diesem Verb in der Position des Prädikats zu finden, etwa *teismas kritiškai vertina* ‘das Gericht wertet kritisch’.

#### 4.2.5 Ausdrücke zur Bewertung der Angemessenheit

Angemessenheit wird in den untersuchten deutschen Urteilen mit dem attributiv, adverbial und prädikativ gebrauchten Adjektiv (*un*)*angemessen* bzw. seinem Derivat (*Un*)*angemessenheit* bewertet, z. B.:

(15) *Die Darstellungen des Sachverständigen sind geeignet, die Unangemessenheit der*

berechneten Kosten festzustellen und eine Schätzung der **angemessenen** Kosten auf 8.150,00 Euro vorzunehmen. (DE\_01)

In den untersuchten litauischen Urteilen wird hierfür nur das Adverb *(ne)tinkamai* ‘(un)angemessen’ eingesetzt, z. B.:

- (16) *Apeliacinės*                      *instancijos*                      *teismas,*  
 Berufungs.ADJ.GEN.SG.F    Instanz.GEN.SG                      Gericht.NOM.SG  
*įvertinęs*                                      *bylos*                                      *medžiagą,*  
 würdigen.PA.PRT.NOM.SG.M    Akte.GEN.SG                                      Material.ACC.SG  
*pritaria*                      *apelianto*                                      *pozicijai,*  
 folgen.3PRS                      Berufungskläger.GEN.SG                      Position.DAT.SG  
*kad*                      *pirmosios*                                      *instancijos*                                      *teismas*  
 COMP                      erst.ADJ.GEN.SG.F                                      Instanz.GEN.SG                                      Gericht.NOM.SG  
***netinkamai***                      *vertino*                                      *į bylą pateiktus įrodymus.* (LT\_09)  
 unangemessen.ADV                      würdigen.3PRT  
 ‘Nach der Würdigung des Sachverhalts folgt das Berufungsgericht der Position des Berufungsklägers, dass das erstinstanzliche Gericht die in der Sache erhobenen Beweise unangemessen gewürdigt hat’

In den untersuchten litauischen Urteilen konnte diesbezüglich nur negative Bewertung festgestellt werden: Selbst in den Fällen, wo das Adverb ohne morphologische Negation verwendet wird, d. h. *tinkamai* ‘angemessen’, verlagert sich dann die Negation auf das Prädikat: *tinkamai neįvertino* ‘angemessen nicht würdigte’ (angemessen.ADV NEG. würdigen.3PRT).

#### 4.2.6 Ausdrücke zur Bewertung der Überzeugungskraft

Als Bewertungsaspekt tritt Überzeugungskraft nur in den untersuchten deutschen Gerichtsurteilen auf. Unter diesem Aspekt werden Ausführungen des Sachverständigen und Aussagen der Zeugen in Bezug darauf gewürdigt, ob sie überzeugend sind. Dafür werden vor allem die attributiv und adverbial gebrauchten Adjektive *nachvollziehbar* und *glaubhaft*, seltener *plausibel* eingesetzt. Manchmal werden die beiden ersten Adjektive kombiniert, was als Intensifikator betrachtet werden kann, z. B.:

- (17) *Der Einwand des Beklagten, die Behandlung sei nicht medizinisch notwendig gewesen ..., greift nicht durch. Der Sachverständige hat zu dieser Beweisfrage nachvollziehbar und glaubhaft ausgeführt, dass ...* (DE\_01)

Anzumerken wäre, dass es sich bei den gefundenen Belegen nur um die positive Bewertung handelt.

#### 4.2.7 Ausdrücke zur Bewertung der Eignung

Die Eignung bestimmter Sachverhalte (Ausführungen des Sachverständigen, Verhalten, Anträge, Vorbringen der Parteien), als Grundlage, Prüfungsgegenstand, Beweismittel u. ä. zu dienen, wird nur in den untersuchten deutschen Urteilen bewertet und nur mit dem prädikativ und attributiv gebrauchten Adjektiv *(un)geeignet* bzw. seinem Derivat *Geeignetheit*, z. B.:

(18) *Die Anträge zu 4) bis 6) betreffen einen **geeigneten** Feststellungsgegenstand.*  
(DE\_03)

In dem obigen Beispiel handelt es sich um den attributiven Gebrauch des Adjektivs, für den prädikativen Gebrauch vgl. (15).

#### 4.2.8 Ausdrücke zur Bewertung des Wahrheitswerts

Ein weiterer Aspekt, unter dem die Bewertung durchgeführt wird, ist der Wahrheitswert. Darunter wird hier die Postulierung eines bestimmten Sachverhalts durch das Gericht als wahr „in der realen Welt“ verstanden. Dabei erfolgt in den untersuchten deutschen Urteilen diese Postulierung vor allem mithilfe der Negation: *Zweifel an bestehen nicht* (auch mit dem Modalverb *können* und Intensifikator *keinerlei Zweifel*, s. (19)), *Bedenken gegen bestehen nicht*, *nicht in Frage stellen*, *außer Frage stehen*, *nicht ersichtlich sein*, *weder dargetan noch erkennbar* (s. (20)), z. B.:

(19) *Unter Berücksichtigung der oben referierten Grundsätze kann im Streitfall gewiss **keinerlei Zweifel** daran **bestehen**, dass ...* (DE\_04)

(20) *Auch ist trotz der Vertrautheit des Klägers mit den maßgeblichen Umständen **weder dargetan noch erkennbar**, welche konkrete von der Beklagten verschiedene juristische Person die M German Airlines sein sollte.* (DE\_03)

In den litauischen Urteilen wird dafür vor allem der Infinitivsatz mit dem Verb *matyti* ‘ersichtlich sein’ verwendet, z. B.:

(21) *Iš surinktų* *byloje* *įrodymų*  
 aus sammeln.PP.PRT.GEN.PL.M Sache.LOC.SG Beweis.GEN.PL

*matyti,* *kad V. B. šeima buvo įrašyta į ištremiamų asmenų sąrašu*  
 ersichtlich\_sein.INF COMP

<...>. (LT\_03)

‘Aus den in der Rechtssache erhobenen Beweisen ist ersichtlich, dass die Familie von V. B. in die Verzeichnisse der zu verbannenden Personen eingetragen worden war ...’

Mit dieser Konstruktion wird in der Regel eine Präpositionalphrase mit der Präposition *iš* ‘aus’ bzw. *pagal* ‘nach’ verwendet, in der dann solche Nomen wie *įrašai* ‘Einträge’, *nuotraukos* ‘Photos’, *bylos medžiaga* ‘Akte’, *parodymai* ‘Aussage’, *paaiškinimai* ‘Erklärungen’ u. ä. stehen. Bei dieser Phrase handelt es sich um die Motivierung der Bewertung.

#### 4.2.9 Bewertung von Rechtmäßigkeit

Rechtmäßigkeit scheint als Bewertungsaspekt in Gerichtsurteilen – zumindest den untersuchten – nicht so häufig verwendet zu werden, wie es vielleicht angesichts dieser Textsorte zu erwarten wäre: Die Zahl der gefundenen Belege für unterschiedliche Konstruktionen variiert in beiden Sprachen zwischen 7 und 2. Die untersuchten deutschen Urteile sind in dieser Hinsicht reicher an Ausdrücken: Es sind attributiv und adverbial gebrauchte Adjektive *pflichtgemäß* (s. (22) für den attributiven Gebrauch), *pflichtwidrig*, *rechtswidrig*, *widerrechtlich*, *schuldhaft*, *gebührenordnungskonform*, *ordnungsgemäß*, auch werden Satzadverbiale mit der Präposition *entgegen* verwendet (s. (23)), z. B.:

(22) ... bei **pflichtgemäßen** Verhalten des Notars ... (DE\_05)

(23)... dass die Kläger **entgegen ihrer ... Verpflichtung** ... (DE\_02)

Im Litauischen wurde nur eine Konstruktion gefunden, und zwar mit dem Verb *atitikti* ‘entsprechen’, z. B.:

(24) <...> *ieškovės N. Z. teisės* *privatizuoti* *butą*  
 Recht.GEN.SG privatisieren.INF Wohnung.ACC.SG

*gynimas* *atitinka* *ir* *teisingumo,*  
 Schutz.NOM.SG entsprechen.3PRS auch Billigkeit.GEN.SG

*protingumo*            *bei*            *sqžiningumo*  
Vernunft.GEN.SG    sowie    Treu\_und\_Glauben.GEN.SG

*principus* <...> (LT\_07)

Grundsatz.ACC.PL

‘... der Schutz des der Klägerin N. Z. zustehenden Rechts auf die Privatisierung der Wohnung entspricht auch den Grundsätzen von Billigkeit, Vernunft sowie Treu und Glauben ...’

Wie die angeführten Belege zeigen, wird bei der Bewertung der Rechtmäßigkeit die Bewertungsbasis immer explizit genannt, bei den deutschen zusammengesetzten Adjektiven im Lexem selbst, und zwar kann das in den untersuchten deutschen Urteilen Pflicht, Recht ganz allgemein bzw. konkrete Gesetze, Verpflichtung, Schuld sein, in den litauischen enthalten die Belege diesbezügliche Verweise auf bestimmte Grundsätze, gesetzliche Vorschriften, Rechtsprechung, Vorgaben.

#### 4.2.10 Bewertung des Umfangs

Mit den attributiv und prädikativ verwendeten Ausdrücken (*nicht*) *ausreichend* und *hinreichend* wird in den untersuchten deutschen Gerichtsurteilen der Umfang bestimmter Sachverhalte, wie etwa einer Pflicht (s. (25)), bestimmter Umstände (s. (26)), Unterlagen u. ä. bewertet, z. B.:

(25) *Dem ist der Gutachter in **ausreichender** Weise nachgekommen.* (DE\_01)

(26) *Eine so für den Mieter begründete Nutzbarkeit des rückkanalfähigen Breitbandkabelanschlusses ist **ausreichend** für das Vorliegen des wohnwerterhöhenden Merkmals ...* (DE\_09)

In den untersuchten litauischen Urteilen wird dafür das von dem Verb *pakakti* ‘ausreichen’ abgeleitete Partizip Passiv *pakankamas* ‘ausreichend’ verwendet, aber es wurden lediglich zwei Verwendungsbeispiele davon gefunden, und zwar bei der Bewertung von Beweismitteln und der zur Verfügung stehenden Zeit.

#### 4.2.11 Ausdrücke zur Bewertung der Zumutbarkeit

Die Zumutbarkeit einer bestimmten Handlung tritt als Bewertungsaspekt nur in den untersuchten deutschen Urteilen auf und kommt durch den attributiven und prädikativen Gebrauch des Adjektivs (*un*)*zumutbar* zum Ausdruck, z. B.:



(27) *Dass er in dieser Situation, um sicher zu sein, den Auftragnehmer nach Ablauf der Fertigstellungsfrist mahnen muss ..., ist für den Auftraggeber aber nicht unzumutbar, sondern im Interesse beider Parteien sogar sinnvoll.* (DE\_02)

An einer Stelle wurde aber auch die Konstruktion mit dem *zu*-Infinitiv mit dem Verb *zumuten* in derselben modalen Bedeutung gefunden.

#### 4.2.12 Ausdrücke zur Bewertung der Wahrscheinlichkeit

Ausdrücke zur Bewertung der Wahrscheinlichkeit gab es nur in den untersuchten litauischen Gerichtsurteilen. Dafür werden auch eher wenige sprachliche Mittel verwendet: Nur Konstruktionen mit dem Adjektiv *tikėtina(s)* ‘wahrscheinlich’ bzw. Substantiv *tikimybė* ‘Wahrscheinlichkeit’, z. B.:

(28) *Ivertinus paminėtas aplinkybes, teismas sprendžia, jog*  
 Gericht.NOM.SG meinen.3PRS COMP

*labiau tikėtina, kad ieškovė traumą patyrė <...>* (LT\_09)  
 sehr.ADV.KOMP wahrscheinlich.ADJ.N COMP

‘Nach der Würdigung der genannten Umstände meint das Gericht, dass es wahrscheinlicher ist, dass die Klägerin die Verletzung ... erlitten hat’

(29) *<...> teismas sprendžia, kad pateikti*  
 Gericht.NOM.SG meinen.3PRS COMP liefern.PP.PRT.NOM.PL.M

*įrodymai leidžia padaryti išvadą, kad*  
 Beweis.NOM.PL lassen.3PRS ziehen.INF Schluss.ACC.SG COMP

*yra didesnė tikimybė,*  
 COP.3PRS groß.ADJ.KOMP.SG.F Wahrscheinlichkeit.NOM.SG

*jog <...>* (LT\_07)  
 COMP

‘... meint das Gericht, dass die gelieferten Beweismittel darauf schließen lassen, dass eine größere Wahrscheinlichkeit besteht, dass ...’

Das Adjektiv ist in den untersuchten Urteilen nur in der Position des Prädikativs zu finden, wobei es sich meistens um das Adjektiv des Neutrums (vgl. 28) in einer Kopulakonstruktion handelt, an die ein Nebensatz mit dem Komplementierer *kad* ‘dass’ angeschlossen wird. Wenn das Adjektiv sich aber auf ein Substantiv bezieht, wird seine Endung entsprechend angepasst. Das Substantiv *tikimybė* ‘Wahrscheinlichkeit’ wird in den untersuchten Urteilen nur als Prädikativ in der impersonalen Kopulakonstruktion verwendet.

### 4.3 Sprachliche Ausdrücke zur Indizierung der (Ir)Relevanz

Eines gesonderten Augenmerks bedürfen in dieser Untersuchung sprachliche Ausdrücke, mit denen in den Gerichtsurteilen die (Ir)Relevanz bestimmter Sachverhalte für die verhandelte Rechtssache signalisiert wird. Dafür werden im Deutschen verschiedene Ausdrücke eingesetzt, vor allem das Verb *ankommen auf* (zum Ausdruck der Irrelevanz negiert, s. (30)), auch Konstruktionen mit *Bedeutung: grundsätzliche Bedeutung haben/ aufweisen* (s. (31)), *von grundsätzlicher Bedeutung sein, Bedeutung erlangen, kommt besondere Bedeutung zu, ohne (grundsätzliche) Bedeutung sein*, z. B.:

(30) *Im Übrigen kommt es aber für das Vorliegen dieses wohnwerterhöhenden Merkmals nicht darauf an, ob ...* (DE\_09)

(31) *Grundsätzliche Bedeutung hat insbesondere die Frage, ob ...* (DE\_03).

Zu erwähnen wären aber auch Ausdrücke wie *(nicht) in Betracht kommen, unerheblich sein, dahinstehen können* (mit dem *ob*-Nebensatz), *maßgeblich sein, schwer/schwerer als wiegen, ins Gewicht fallen, von besonderem Gewicht sein* und *keiner Entscheidung (durch das Gericht) bedürfen, nicht durch das Gericht zu entscheiden sein*.

In den untersuchten litauischen Gerichtsurteilen scheint die Bewertung der (Ir)Relevanz seltener zu sein: Es wurden insgesamt nur 4 Belege gefunden. Es handelt sich dabei um die Konstruktion *neturėti (teisinės) reikšmės* ‘keine (rechtliche) Bedeutung haben’, z. B.:

(32) *Teisėjų kolegija nepasisako dėl <...> kitų argumentų,*  
ander.GEN.PL.M Argument.GEN.PL

<i>kurie</i>	<i>neturi</i>	<i>teisinės</i>	<i>reikšmės</i>
welche	NEG.haben.3PRS	rechtlich.ADJ.GEN.SG.F	Bedeutung.GEN.SG

*teisingam bylos išnagrinėjimui.* (LT\_08)

‘Die Richterkammer äußert sich nicht zu den sonstigen ... Argumenten, die für die Entscheidung in dieser Sache keine rechtliche Bedeutung haben’

Zum Ausdruck dieser Bewertung wird auch das attributiv verwendete Adjektiv *reikšmingas* ‘bedeutend’ verwendet.

### 4.4 Zur Motivierung der Bewertungen

Was die Motivierung in den untersuchten Gerichtsurteilen angeht, ist anzumerken, dass fast alle Bewertungen, die abgegeben werden, vielleicht nur mit Ausnahme der Bewertung der Zulässigkeit im Deutschen, motiviert werden. Die Motivierungen

folgen entweder weiter im Text oder werden zunächst angeführt, vor der eigentlichen bewertenden Äußerung, die dann in Form eines Schlusses erfolgt.

Lexikalisch kann die Motivierung in den untersuchten deutschen Urteilen durch folgende Ausdrücke auf der Textoberfläche signalisiert werden: *sich ergeben aus, sprechen für* (s. (33)), *aus den (dargelegten/zutreffenden) Gründen, nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme*, z. B.:

(33) **Für** diese Auslegung **spricht** insbesondere, dass es im Zuge eines Bauvorhabens durchaus nicht ungewöhnlich ist, dass ... (DE\_02)

In den untersuchten litauischen Urteilen sind es *nustatyta, kad/jog* ‘es wurde festgestellt, dass’, *įrodymų visuma* ‘Gesamtheit der Beweismittel’ sowie Partizipialkonstruktionen mit den Partizipien, die aus den Verben der kognitiven Einstellung – etwa *įvertinti* ‘würdigen’, *remtis* ‘sich stützen’, *atsižvelgti* ‘berücksichtigen’ – abgeleitet sind. Ein Verwendungsbeispiel des Verbs *įvertinti* ‘würdigen’ in Form eines Adverbialpartizips (lit. *padalyvis*) der Vergangenheit *įvertinus* ist in (28) zu finden.

Von den syntaktischen Mitteln wären in den untersuchten deutschen Urteilen vor allem die kausalen Konjunktionen *denn* (oft satzeinleitend), *da, weil*, manchmal mit dem kataphorisch verwendeten Adverb *deshalb* und den Intensifikatoren *schon, bereits* im Hauptsatz (vgl. (1)) zu nennen. In den litauischen ist es *kadangi* ‘da’. Die gleiche Funktion erfüllen auch anaphorisch verwendete Adverbien und Pronomen *daher, hierzu, hierfür, hierauf* u. ä., *dies* (vgl. (13)), *dieser* (vgl. „... zu dieser Beweisfrage ...“ in (17)), *nämlich, insoweit, hier, vorliegend, insbesondere* usw. in den untersuchten deutschen Urteilen sowie *todėl* ‘daher’, *dėl to* ‘daher’, *taigi* ‘also’ in den litauischen.

Die für juristische Texte charakteristischen Verweise auf eine bestimmte Norm (s. (34), auch weiter (47)) bzw. auf die Rechtsprechung (s. (35)) können auch die Funktion der Signale der Motivierung übernehmen, z. B.:

(34) *Das Erhöhungsverlangen des Klägers vom 27.07.2012 ist danach **nach §§ 558 Abs. 1, 558 a Abs. 1 BGB** formell ordnungsgemäß in Textform erklärt und begründet.* (DE\_09)

(35) *Atsižvelgdamas* *į* *išdėstytus*  
berücksichtigen.PP.PRS.SG.M PREP darlegen.PP.PRT.ACC.PL.M  
*argumentus,* *kasacinio* *teismo*  
Argument.ACC.PL Revision.ADJ.GEN.M Gericht.GEN.SG

*praktiką, teismas vertina, kad*  
 Rechtsprechung.ACC.SG Gericht.NOM.SG würdigen.3PRS COMP

*ieškovė pagrįstai prašo priteisti 10 000 Lt neturtinės žalos.* (LT\_01)

‘In Anbetracht der Vorbringen und der Rechtsprechung des Revisionsgerichts bewertet das Gericht, dass der Antrag der Klägerin auf Schadenersatz in Höhe von 10.000 Litass für immaterielle Schäden begründet ist’

Diese Verwendungsbeispiele entstammen den Urteilen in unterschiedlichen Sprachen, aber die Verweise sowohl auf die Rechtsvorschriften als auch auf die Rechtsprechung finden sich sowohl in den untersuchten deutschen als auch litauischen Urteilen.

#### 4.5 Zur Intensivierung und Deintensivierung von Bewertungen

Bei der juristischen Beurteilung werden auch zahlreiche sprachliche Ausdrücke zur Verstärkung (Intensivierung) bzw. Abschwächung (Deintensivierung, Relativierung) der Bewertung verwendet.

Was die Verstärkung angeht, so kann sie vor allem lexikalisch zustande kommen, z. B. *keineswegs, in jeder Hinsicht, tatsächlich, durchaus* (vgl. (33)), *gewiss* in den untersuchten deutschen Urteilen und *visiškai* ‘vollkommen’, *pilnai* ‘absolut’, *neabejotinai* ‘zweifellos’, *aiškiai* ‘eindeutig’ (vgl. (36)), *pernelę* ‘zu’, *joks* ‘kein’ in den litauischen, z. B.:

(36) <...> *ieškovo prašoma priteisti delspinigių suma*  
 Verzugszinsen.GEN.PL Betrag.NOM.SG

*yra aiškiai per didelė* <...>(LT\_05)  
 COP.3PRS eindeutig.ADV zu hoch.ADJ.NOM.SG.F

‘...der von dem Kläger geltend gemachte Betrag der Verzugszinsen ist eindeutig zu hoch ...’

Als Intensivierungsmittel werden auch Reihungen von zwei und mehr Ausdrücken verwendet, z. B.:

(37) ... nach den **nachvollziehbaren und nicht zu beanstandenden** Feststellungen des Sachverständigen ... (DE\_06)

(38) <...> *todėl prašomi priteisti delspinigiai vertintini*  
 Verzugszinsen.NOM.PL werten.PN.NOM.SG.M

*kaip aiškiai ir nepagrįstai per dideli* <...> (LT\_05)  
als eindeutig.ADV und grundlos.ADV zu hoch.ADJ.NOM.PL.M  
‘...die begehrten Verzugszinsen sind daher als eindeutig und grundlos zu hoch ...  
zu werten’

Was die Abschwächung angeht, mit der der Absolutheitsanspruch der Bewertung relativiert wird, ist zunächst anzumerken, dass die lexikalische Vielfalt an entsprechenden sprachlichen Ausdrücken – Modalwörtern – in den untersuchten deutschen Urteilen viel größer ist, vgl. *kaum* (s. (39)), *grundsätzlich* (s. (40)), *offenbar* (s. (41)), *offensichtlich*, *letztlich*, *jedenfalls*, *vielmehr*; *in der/aller Regel* gegenüber dem einzigen litauischen *iš esmės* ‘grundsätzlich’ (s. (42)), z. B.:

(39) *Sie hat in erster Instanz lediglich allgemein vorgetragen, dass ..., was **kaum** einen hinreichenden Rückschluss auf den Hergang im Fall des Klägers erlaubt.* (DE\_03)

(40) *Denn auch dann, wenn man dem Beklagten den Einwand des rechtmäßigen Alternativverhaltens **grundsätzlich** zubilligen würde, so oblag die Beweislast dafür, dass der Schaden auch bei einem rechtmäßigen Verhalten eingetreten wäre, den Beklagten als Schädiger ...* (DE\_05)

(41) *Dieses Prinzip wird, anders als **offenbar** der Berufungsführer meint, keineswegs allein dadurch aufgehoben, dass ...* (DE\_04)

(42) *Šiuo konkrečiu atveju apeliacinis skundas iš*  
Berufung.ADJ.NOM.SG.M Klage.NOM.SG aus

*esmės yra grindžiamas*  
Wesen.GEN.SG COP.3PRS begründen.PP.PRS.NOM.SG.M

*vienu argumentu* <...> (LT\_09)

ein.ADJ.INSTR.SG.M Argument.INSTR.SG

‘In diesem konkreten Fall stützt sich die Berufung grundsätzlich auf ein einziges Argument ...’

Dass diese lexikalischen Mittel zur Abschwächung von Aussagen eingesetzt werden, bestätigen auch andere Untersuchungen (vgl. etwa Trump 1998, Casper-Hehne 2006, für das Litauische Šinkūnienė 2008 (mit jeweils weiteren Verweisen)).

Auch werden zur Abschwächung in den untersuchten Urteilen in beiden Sprachen zahlreiche grammatische Mittel eingesetzt, wie etwa im Deutschen das Modalverb *mögen* (s. (43)) oder Kombination syntaktischer Negation mit der morphologischen Negation: vgl. „... *nicht ungewöhnlich* ...“ in (33), z. B.:

(43) *Für einen gewerblichen Handel mit Prämientickets mögen gewisse Indizien sprechen, ...* (DE\_03)

Im Litauischen könnte man noch die Komparativformen erwähnen, vgl. *labiau* ‘mehr’ in (28) und *didesnė* ‘eine größere’ in (29). In den untersuchten Urteilen in beiden Sprachen erfüllt die Funktion der Abschwächung auch Irrealis:

(44) *Entsprechend dem später vom Beklagten selbst tatsächlich gewählten Weg wäre daher davon auszugehen, dass ...* (DE\_05)

(45) <...> iš atsakovo ieškovui priteistina 90 Lt delspinigių <...>, kas **būtu**  
was COP.IRR  
teisinga, nes <...> (LT\_05)  
billig.ADJ.N weil  
‘... der Beklagte ist dazu zu verurteilen, dem Kläger 90 Litas Verzugszinsen zu zahlen, was billig wäre, weil ...’

Abschwächend können in bestimmten Kontexten auch deutsche *zu*-Partizipien und die Konstruktion *sein* + *zu*-Infinitiv (s. (46)) wirken, z. B.:

(46) *Zwar handelt es sich bei einer Trauerfeierlichkeit um ein Ereignis, welches ... in der Öffentlichkeit stattfindet, jedoch bietet ein Friedhof in aller Regel ein hinreichendes Maß an Abgeschiedenheit von der breiten Öffentlichkeit. Trauerfeierlichkeiten sind grundsätzlich als ein der Privatsphäre zugehöriger Vorgang anzusehen. Die Angehörigen – insbesondere die eines Verbrechensopfers – haben einen zu achtenden Anspruch darauf, dass ihre Trauer respektiert und nicht zum Gegenstand öffentlicher Berichterstattung gemacht wird. Dieser Teilnehmerschutz gilt selbst dann, wenn der Verstorbene in der Öffentlichkeit gestanden hat oder am Beerdigungsvorgang aufgrund besonderer Umstände sonst ein Informationsinteresse besteht. Insbesondere im Fall eines tragischen Todes ist den Angehörigen in aller Regel das Recht einzuräumen, die Öffentlichkeit von der Beerdigung auszuschließen ...* (DE\_07)

In Bezug auf einzelne Modalitäten, wie sie in den Bedeutungen der Modalverben vorkommen, sind die *zu*-Partizipien und Konstruktionen *sein* + *zu*-Infinitiv, die die *zu*-Partizipien in prädikativer Funktion vertreten, grundsätzlich neutral; erst in einem konkreten Zusammenhang wird eine Können-, Dürfen-, Müssen- oder Sollen-Lesart aktiviert (vgl. Weinrich 1993, 543). Bei (46) handelt es sich um einen etwas längeren Ausschnitt, in dem das *zu*-Partizip und die Konstruktion *sein* + *zu*-Infinitiv im

Kontext der eher vorsichtigen Formulierungen (Einschränkung durch *zwar ... jedoch*, Relativierung durch *grundsätzlich* und *in aller Regel*) und damit meines Erachtens auch als abschwächend zu betrachten sind.

Den deutschen *zu*-Partizipien entsprechen der Bedeutung nach im Litauischen Partizipien der Notwendigkeit, z. B.:

(47) *Pažymėtina, kad šis raštas*  
dies.NOM.SG.M Schreiben.NOM.SG

*vertintinas kritiškai, kadangi jis yra išduotas institucijos,*  
werten.PN.NOM.SG.M kritisch.ADV da

*kuri yra atsakovė <...>, iš rašto turinio matyti ji išdavusios institucijos interesas byloje<...> (LT\_07)*

‘Es ist darauf hinzuweisen, dass dieses Schreiben kritisch zu werten ist, da es von der Behörde ausgestellt ist, die die Beklagte ist ..., aus dem Inhalt des Schreibens ergibt ist das Interesse der ausstellenden Behörde in der Rechtssache ...’

In den gerichtlichen Entscheidungen werden die deutschen *zu*-Partizipien und die litauischen Partizipien der Notwendigkeit sehr häufig verwendet (vgl. Žeimantienė 211, 255), dabei ganz oft mit den Verben der sinnlichen Wahrnehmung, des Sagens und Denkens und der subjektiven Einstellung (Žeimantienė 2011, 257). Žeimantienė (2011, 259) weist auch darauf hin, dass diese Konstruktionen eine modale Komponente enthalten und damit auch über eine bestimmte Möglichkeit der Aussagenmodifizierung verfügen; dadurch unterscheiden sie sich von den anderen in den Gerichtsentscheidungen verwendeten impersonalen Konstruktionen, die eindeutig eine direktive Bedeutung ausdrücken. Auch die vorliegende Untersuchung bestätigt diese Schlussfolgerung: Selbst in den Fällen – vgl. etwa Verwendungsbeispiel (7) –, wo der gesamte Kontext<sup>6</sup> eindeutig eine *müssen*-Lesart suggeriert, wirkt meines Erachtens das Vorhandensein dieser Möglichkeit der anderen Lesart relativierend, d. h. abschwächend.

Als Letztes wäre noch zu erwähnen, dass auch die Kombination lexikalischer und grammatischer Mittel möglich ist: vgl. etwa in (46) „...*sind grundsätzlich als ... anzusehen*“ die Kombination der Konstruktion mit dem *zu*-Infinitiv und des Satzadverbials *grundsätzlich*.

<sup>6</sup> Bei dem litauischen Beispiel handelt es sich um einen Satz, mit dem der Bestandteil des Urteils „Entscheidungsgründe“ eingeleitet wird. Dabei handelt es sich um das Ergebnis, zu dem das Gericht nach Würdigung des Gesamtsachverhalts und aller Vorträge der Parteien gekommen ist. Danach folgt in der Regel eine sehr ausführliche Begründung dieses Ergebnisses. Aus Platzgründen kann hier ein größerer Textausschnitt nicht angeführt werden.



## 5 Fazit und Ausblick

Das Ziel der vorliegenden Untersuchung war, die Ausdrucksmöglichkeiten der Bewertung in gerichtlichen Entscheidungen darzustellen. Natürlich wird hiermit eine ausführliche und vollständige Darstellung nicht beansprucht, die Anzahl der untersuchten Urteile ist dafür zu gering und der gegenständliche Fokus zu eng; von den gewissen Tendenzen kann meines Erachtens jedoch gesprochen werden.

In dieser Hinsicht sei vor allem angemerkt, dass auf die Unterschiede in Bezug auf Bewertungsobjekte und Bewertungsaspekte (s. Tabelle 1) hier nicht eingegangen wird. Höchstwahrscheinlich wären sie auf die bereits angesprochene geringe Zahl der untersuchten Entscheidungen sowie auf die willkürliche Auswahl der Texte zurückzuführen und können daher keine verlässlichen Aussagen begründen. Die inhaltlichen Gesichtspunkte der Bewertung in juristischen Texten bleiben somit ein Forschungsgegenstand für die Zukunft und werden möglicherweise nach einer entsprechenden Untersuchung von Entscheidungen aus anderen Rechtsgebieten näher besprochen werden können.

In Bezug auf die Ausdrucksseite fällt aber als erstes auf, dass in den untersuchten Urteilen in beiden Sprachen die Bewertung vor allem mit Hilfe von lexikalischen Mitteln erfolgt, die ziemlich häufig von der gleichen Basis abgeleitet sind, z. B. im Deutschen *Erfolg*, *erfolgreich* und *erfolglos*; *durchgreifen*, *überzeugen*, *zutreffen* als Verb und Partizip I; *unangemessen* und *Unangemessenheit*; *zweifelhaft*, *zweifelsfrei* und *Zweifel* in verschiedenen Konstruktionen; *zuzumuten sein* und *zumutbar*; im Litauischen *vertinti* ‘würdigen’ als Verb und Partizip der Notwendigkeit sowie *vertinimas* ‘Würdigung’; *abejoti* ‘zweifeln’ und *abejonės* ‘Zweifel’; *įrodyti* ‘beweisen’ und *įrodymas* ‘Beweis’; *tikėtina* ‘wahrscheinlich’ und *tikimybė* ‘Wahrscheinlichkeit’; *sutikti* ‘folgen’, *patvirtinti* ‘bestätigen’, *atitikti* ‘entsprechen’ als Verb und Partizip; *reikšmė* ‘Bedeutung’ und *reikšmingas* ‘bedeutend’ usw.

Eine Besonderheit der untersuchten litauischen Gerichtsurteile scheint die Vielfalt der Konstruktionen mit Verben der kognitiven Einstellung bzw. ihren Deverbativa zu sein, wobei das bewertende Subjekt darin überwiegend explizit kodiert wird. In den deutschen Urteilen – zumindest in den untersuchten – scheinen entsprechende Konstruktionen viel seltener zu sein.

Die Bewertung zeichnet sich in den untersuchten Urteilen auch durch zahlreiche Motivierungen aus, die sowohl explizit durch lexikalische und syntaktische Mittel als auch implizit indiziert werden. Für diese Textsorte war das aber auch von vornherein zu erwarten.



Für die Bewertung sind in den untersuchten Urteilen außerdem viele Intensivierungs- und Deintensivierungsmittel kennzeichnend. Während die Verstärkung der Bewertung in den Urteilen in beiden Sprachen vor allem lexikalisch und durch Reihungen zum Ausdruck kommt, sind die Deintensivierungsmittel in den deutschen Urteilen lexikalisch (8 unterschiedliche Lexeme) und grammatisch, in den litauischen eher nur grammatisch (vor allem Partizip der Notwendigkeit), unter den lexikalischen ist die einzige Konstruktion *iš esmės* zu finden.

In der Zukunft wäre es möglicherweise interessant, anhand eines größeren Belegkorpus die Verwendungshäufigkeit der festgestellten lexikalischen Konstruktionen zu untersuchen und zu überprüfen, inwiefern man hier von typischen Konstruktionen sprechen kann. Ein Vergleich mit wertenden Ausdrücken der Gemeinsprache könnte auch zeigen, welche von ihnen rein fachsprachliche Konstruktionen sind, die nur in der Rechtssprache vorkommen.

### **Abkürzungen**

3	dritte Person
ACC	Akkusativ
ADJ	Adjektiv
ADV	Adverb
COMP	Komplementierer
COP	Kopula
DAT	Dativ
F	Feminin
GEN	Genitiv
INF	Infinitiv
INSTR	Instrumentalis
IRR	Irrealis
KOMP	Komparativ
LOC	Lokativ
M	Maskulin
N	Neutrum
NEG	Negativ
NOM	Nominativ
PA	Partizip Aktiv
PL	Plural
PN	Partizip der Notwendigkeit
PP	Partizip Passiv
PREP	Präposition
PRS	Präsens
PRT	Präteritum
SG	Singular

## Quellenverzeichnis

- DE\_01: Urteil des Landgerichts Hagen in der Rechtssache 4 O 358/10 vom 07.05.2013.
- DE\_02: Urteil des Brandenburgischen Oberlandesgerichts in der Rechtssache 4 U 158/11 vom 19.06.2013.
- DE\_03: Urteil des Oberlandesgerichts Köln in der Rechtssache 5 U 46/12 vom 12.06.2013.
- DE\_04: Urteil des Brandenburgischen Oberlandesgerichts in der Rechtssache 11 U 104/12 vom 26.06.2013.
- DE\_05: Urteil des Oberlandesgerichts Hamm in der Rechtssache 11 U 107/11 vom 15.05.2013.
- DE\_06: Urteil des Landgerichts Wuppertal in der Rechtssache 16 S 2/12 vom 14.05.2013.
- DE\_07: Urteil des Landgerichts Frankfurt (Oder) in der Rechtssache 16 S 251/12 vom 25.06.2013.
- DE\_08: Urteil des Amtsgerichts Düsseldorf in der Rechtssache 43 C 15606/12 vom 11.06.2013.
- DE\_09: Urteil des Amtsgerichts Charlottenburg in der Rechtssache 213 C 497/12 vom 28.06.2013.
- DE\_10: Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf in der Rechtssache I-20 U 137/12 vom 04.05.2013.
- LT\_01: 2013 m. birželio 3 d. Kauno apylinkės teismo sprendimas civilinėje byloje Nr. 2-138-752/2013. [Urteil des Amtsgerichts Kaunas in der Zivilsache 2-138-752/2013 vom 3. Juni 2013].
- LT\_02: 2013 m. birželio 12 d. Biržų rajono apylinkės teismo sprendimas civilinėje byloje Nr. 2-287-434-2013. [Urteil des Amtsgerichts des Kreises Biržai in der Zivilsache 2-287-434-2013 vom 12. Juni 2013].
- LT\_03: 2013 m. birželio 7 d. Varėnos rajono apylinkės teismo sprendimas civilinėje byloje Nr. 2-510-308/2013. [Urteil des Amtsgerichts des Kreises Varėna in der Zivilsache 2-510-308/2013 vom 7. Juni 2013].
- LT\_04: 2013 m. birželio 7 d. Šiaulių apygardos teismo sprendimas civilinėje byloje Nr. 2-588-124/2013. [Urteil des Bezirksgerichts Šiauliai in der Zivilsache 2-588-124/2013 vom 7. Juni 2013].
- LT\_05: 2013 m. birželio 12 d. Vilniaus rajono apylinkės teismo sprendimas civilinėje byloje Nr. 2-1200-723/2013. [Urteil des Amtsgerichts des Kreises Vilnius in der Zivilsache 2-1200-723/2013 vom 12. Juni 2013].
- LT\_06: 2013 m. birželio 11 d. Trakų rajono apylinkės teismo sprendimas civilinėje

- byloje Nr. 2-1446-213/2013. [Urteil des Amtsgerichts des Kreises Trakai in der Zivilsache 2-1446-213/2013 vom 11. Juni 2013].
- LT\_07: 2013 m. birželio 10 d. Kauno apylinkės teismo sprendimas civilinėje byloje Nr. 2-5579-877/2013. [Urteil des Amtsgerichts Kaunas in der Zivilsache 2-5579-877/2013 vom 10. Juni 2013].
- LT\_08: 2013 m. birželio 7 d. Lietuvos Apeliacinio Teismo sprendimas civilinėje byloje Nr. 2A-275/2013. [Urteil des Berufungsgerichts Litauens in der Zivilsache 2A-275/2013 vom 7. Juni 2013].
- LT\_09: 2013 m. birželio 14 d. Vilniaus apygardos teismo sprendimas civilinėje byloje Nr. 2A-2034-577/2013. [Urteil des Bezirksgerichts Vilnius in der Zivilsache 2A-2034-577/2013 vom 14. Juni 2013].
- LT\_10: 2013 m. birželio 12 d. Panevėžio miesto apylinkės teismo sprendimas civilinėje byloje Nr. 2575-488/2013. [Urteil des Amtsgerichts der Stadt Panevėžys in der Zivilsache 2575-488/2013 vom 12. Juni 2013].

## Literaturverzeichnis

- Altehenger, Bernd. 1983. Die richterliche Entscheidung als Texttyp. *Texte und Sachverhalte. Aspekte der Wort- und Textbedeutung*. Petöfi, János S., eds. Hamburg: Helmut Buske Verlag. 185–227.
- Arutyunova, Nina Davidovna. 1999. *Jazyk i mir cheloveka*. [Sprache und die Welt des Menschen]. Moskva: Jazyki russkoj kul'tury.
- Casper-Hehne, Hiltraud. 2006. *Deutsch-amerikanische Alltagskommunikation*. Tübingen: Niemeyer.
- Damošius, Saulius. 2007. Vertinimo raiška mokslinio stiliaus tekstuose. [Ausdruck der Bewertung in wissenschaftlichen Texten]. *Lituanistica* 4 (72), 51–62.
- Girnth, Heiko. 1993. *Einstellung und Einstellungsbekundung in der politischen Rede. Eine sprachwissenschaftliche Untersuchung der Rede Philipp Jennings vom 10. November 1988*. Frankfurt am Main u. a.: Peter Lang.
- Harras, Gisela. 2006. Lexikalisierung von Bewertungen durch Sprechaktverben – Suppositionen, Präsuppositionen oder generalisierte Implikaturen? *Domänen der Lexikalisierung kommunikativer Konzepte*. Proost, Kristel, Harras, Gisela, Glatz, Daniel, eds. Tübingen: Narr. 95–128.
- Hunston, Susan, Thompson, Geoff. 1999. Evaluation: An Introduction. Hunston, Susan, Thompson, Geoff, eds. *Evaluation in Text. Authorial Stance and the Construction of Discourse*. Oxford: University Press. 1–27.
- Hunston, Susan. 2011. *Corpus Approaches to Evaluation. Phraseology and Evaluative Language*. New York/London: Routledge.

- Kohrs, Jurgita. 2010. Zur Äußerung der Bewertung in wissenschaftlichen Rezensionen. *Žmogus ir žodis* 3 Nr. 12, 28–35.
- Mushin, Ilana. 2001. *Evidentiality and epistemological stance: narrative retelling*. Amsterdam/Philadelphia: John Benjamins Publishing Company.
- Plungian, Vladimir. 2011. *Gramatinių kategorijų tipologija. 2 tomas (= Bibliotheca Salensis 6)*. [Typologie grammatischer Kategorien. Band 2]. Vilnius: Vilniaus universitetas, asociacija „Academia Salensis“.
- Polenz, Peter von. 2008. *Deutsche Satzsemantik. Grundbegriffe des Zwischen-den-Zeilen-Lesens. 3.*, unveränderte Auflage. Berlin/New York: de Gruyter.
- Ryvitytė, Birutė. 2001. Kai kurios teigiamo ir neigiamo įvertinimo strategijos angliškose ir lietuviškose filologinėse recenzijose. [Zu Strategien der positiven und negativen Bewertung in englischen und litauischen philologischen Rezensionen]. *Žmogus kalbos erdvėje: mokslinių straipsnių rinkinys*, 171–177.
- Ryvitytė, Birutė. 2005. Vertinimo raiška lingvistinių knygų recenzijose. [Ausdruck der Bewertung in Rezensionen linguistischer Bücher]. *Žmogus ir žodis* t. 7, Nr. 1, 96–101.
- Ryvitytė, Birutė. 2008. *Evaluation in linguistic book reviews in English and Lithuanian. Doctoral Dissertation*. Vilnius: Vilniaus universiteto leidykla.
- Šinkūnienė, Jolanta. 2008. Autoriaus pozicijos švelninimas: tarpdalykiniai ir tarpkalbiniai raiškos priemonių ypatumai. [Hedging beim Ausdruck des Standpunkts des Autors: Interdisziplinäre und interlinguale Besonderheiten der Ausdrucksmittel]. *Kalbotyra* 58 (3), 97–108.
- Smetona, Antanas, Usonienė, Aurelija. 2012. Autoriaus pozicijos adverbialai ir adverbializacija lietuvių mokslo kalboje. [Adverbialia zum Ausdruck des Standpunkts des Autors und Adverbialisierung in der litauischen Wissenschaftssprache]. *Kalbotyra* 64 (3), 124–139.
- Trumpp, Eva Cassandra. 1998. *Fachtextsorten kontrastiv. Englisch – Deutsch – Französisch*. Tübingen: Narr.
- Usonienė, Aurelija. 2002. Evaluation in perception. *Kalbotyra* 51 (3), 143–152.
- Usonienė, Aurelija. 2004. *Modalumas anglų ir lietuvių kalbose: forma ir reikšmė*. [Modalität im Englischen und Litauischen: Form und Bedeutung]. Vilnius: Vilniaus universiteto leidykla.
- Weinrich, Harald. 1993. *Textgrammatik der deutschen Sprache*. Mannheim u. a.: Dudenverlag.
- Wolf, Elena Mihajlovna. 2002. *Funkcional'naja semantika ocenki*. [Funktionale Semantik der Bewertung]. Moskva: Editorial URSS.
- Žeimantienė, Vaiva. 2011. Zur Verbsemantik in ausgewählten mit dem lateinischen Gerundiv vergleichbaren deutschen und litauischen Konstruktionen: Eine Analyse anhand juristischer Texte. *Kalba ir kontekstai* IV (1), 251–261.

# Expression of evaluation in German and Lithuanian court judgments

Virginija Masiulionytė

## Summary

This paper deals with the expression of evaluation in German and Lithuanian court judgments in civil cases. The purpose is to analyze lexical and grammatical devices, used by the court – the source of evaluation in this text type – in its judgments to express its opinion towards certain objects of evaluation. The analyzed corpus consists of 10 randomly selected court judgments in German (44 522 words in total) and 10 in Lithuanian (38 347 words in total). The actual scope of the paper is a particular part of the judgments, namely, the grounds, in which the court examines the suit, pleadings of the parties, certain issues, facts and circumstances relevant for the decision etc. and gives its reasons for the decision. The respective parts of court decisions make up a subcorpus of 29 274 words in German and 18 693 words in Lithuanian. The main focus of the research are the aspects of evaluation, i. e. particular attributes of the objects evaluated. It has been found that in the analyzed court judgments the objects are evaluated in terms of success, merits, admissibility, veracity, reasonableness, persuasiveness, suitability, extent, probability etc. The research shows that lexical devices used in the court judgments in both languages to express the evaluation are typically formed on the same basis, e. g. *tikėtina* ‘(it is) probable’ and *tikimybė* ‘probability’, *abejoti* ‘to doubt’ and *abejonės* ‘doubts’, *unangemessen* ‘unreasonable’ and *Unangemessenheit* ‘unreasonableness’; *zweifelhaft* ‘dubious’, *zweifelsfrei* ‘free of doubt’ and *Zweifel* ‘doubt’. In comparison to the German court judgments analyzed, Lithuanian court judgments contain a wider diversity of specific lexical constructions containing *verba dicendi* and *verba putandi*, in which the evaluating subject is encoded explicitly. The constructions found include the following: *teismas sprendžia, kad/jog* ‘the court rules that’, *teismas laiko, kad* ‘the court assumes that’, *teismas vertina, kad* ‘the court assesses that’, *teismas daro išvadą, kad* ‘the court concludes that’, *teismo vertinimu* ‘upon the court’s assessment’ etc., whereas only the verb *überzeugen* ‘to convince’ and one construction with the derivative of the latter: *zur Überzeugung des Gerichts* ‘the court is convinced’ are found in the German judgments analyzed). Furthermore, it has been noted that in this text type, lexical devices are also used to indicate that the particular issue is not relevant in this lawsuit and is not going to be evaluated. In addition, the paper examines optional elements of the evaluative construction: motivations, intensifiers and de-intensifiers. The evaluation is enhanced both lexically and by combining two and more lexemes, whereas the signals of de-intensification vary in the analyzed judgments of both languages: in addition to

grammatical means, diverse lexical modal words, such as *kaum* ‘hardly’, *grundsätzlich* ‘basically’, *offenbar* ‘apparently’, *jedenfalls* ‘at any rate’, *vielmehr* ‘rather’ are used in the German judgments, whereas in Lithuanian, there is mainly a participle of necessity employed in this way, and the lexical modifiers used are limited to the construction *iš esmės* ‘basically’.

## **Vertinimo raiška teismo sprendimuose vokiečių ir lietuvių kalbomis**

**Virginija Masiulionytė**

### **Santrauka**

Straipsnyje tiriama ir gretinama vertinimo raiška teismų sprendimuose vokiečių ir lietuvių kalbomis: analizuojamos leksinės ir gramatinės priemonės vertinimui reikšti, žyminčios vertinančio subjekto – šiuo atveju teismo – požiūrį į vertinamą objektą. Tiriamąją medžiagą sudaro dešimt atsitiktine tvarka atrinktų sprendimų civilinėse bylose vokiečių kalba (iš viso 282 293 ženklų be tarpų arba 44 522 žodžiai) ir dešimt lietuvių kalba (iš viso 251 401 ženklų be tarpų arba 38 347 žodžiai). Tačiau iš esmės tirta tik viena konkreti sudedamoji sprendimo dalis – sprendimo motyvai, nes tik šioje dalyje teismas, remdamasis nustatytomis teisinėmis ir faktinėmis aplinkybėmis, vertina su byla susijusius dalykus, kaip antai ieškinys, šalių prašymai, argumentai, ankstesnės instancijos teismo išvados, eksperto išvados, liudytojų parodymai, tam tikros bylos aplinkybės. Kitos sprendimo dalys – įvadinė, konstatuojamoji, rezoliucinė – atlieka kitas funkcijas ir todėl nėra tiesioginis šio tyrimo objektas. Tik iš motyvuojamųjų sprendimo dalių sudarytas patekstinis vokiečių kalba apima 184 156 ženklų be tarpų arba 29 274 žodžius, lietuvių kalba – 123 135 ženklų be tarpų arba 18 693 žodžius. Didžiausias dėmesys straipsnyje skiriamas vertinimo aspektams – t. y. vertinamų objektų požymiams. Nustatyti šie vertinimo aspektai: galimybė patenkinti, pagrįstumas, teisingumas, įtikinamumas, apimtis, tikėtinumas. Šiame teksto žanre vartojamos ir leksinės priemonės, kuriomis parodoma, kad tam tikras dalykas nagrinėjamoje byloje yra nereikšmingas ir todėl nebus vertinamas. Atliktas tyrimas rodo, kad vertinimas teismų sprendimuose abiejose kalbose pirmiausia reiškiamas leksinėmis priemonėmis, dažnai bendrašaknėmis, pavyzdžiui, *tikėtina* ir *tikimybė*, *abejoti* ir *abejonės*, *unangemessen* ‘netinkamas’ ir *Unangemessenheit* ‘netinkamumas’; *zweifelhaft* ‘abejotinas’, *zweifelsfrei* ‘neabejotinas’ und *Zweifel* ‘abejone’ ir pan. Nagrinėtuose teismų sprendimuose lietuvių kalba, palyginti su vokiečių, rasta įvairesnių leksinių konstrukcijų su veiksmožodžiais kognityvinei nuostatai reikšti ir jų vediniais, kuriose vertinantis subjektas koduojamas eksplacitiškai: pavyzdžiui, *teismas sprendžia, kad/jog; teismas laiko, kad; teismas vertina, kad; teismas daro išvadą, kad;*

*teismo vertinimu* ir pan. (plg. tirtuose sprendimuose vokiečių kalba iš esmės tik veiksmazodis *überzeugen* ‘įtikinti’ ir konstrukcija su jo vediniu *zur Überzeugung des Gerichts* ‘teismo įsitikimu’). Straipsnyje taip pat tiriami ir fakultatyvūs vertinamosios konstrukcijos elementai – vertinimo motyvavimas, intensifikatoriai ir deintensifikatoriai vertinimui sustiprinti ir sušvelninti. Motyvavimas gali būti pateikiamas po vertinančios frazės arba prieš ją; pastaruoju atveju vertinanti frazė formuluojama išvados pavidalu. Įdomu pastebėti ir tai, kad nagrinėtuose teismų sprendimuose abejomis kalbomis vertinimas stiprinamas vienodai: leksinėmis priemonėmis ir dviejų ar daugiau leksemų kombinacijomis, o švelninamas skirtingai: nagrinėtuose sprendimuose vokiečių kalba vartojama nemažai leksinių deintensifikatorių (*kaum* ‘vargu’, *grundsätzlich* ‘iš esmės’, *offenbar* ‘ko gero’, *jedenfalls* ‘bet kuriuo atveju’, *vielmehr* ‘veikiau’ ir pan.), sprendimuose lietuvių kalba vertinimas švelninamas daugiau gramatinėmis priemonėmis, dažniausiai konstrukcijomis su reikiamybės dalyviu, o iš leksinių deintensifikatorių vartojama tik samplaika iš esmės.

Įteikta 2014 m. birželio mėn.